



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 23 04 64 • 40088 Düsseldorf
Vautierstr. 72 • 40235 Düsseldorf

Tel. +49(0)211 - 91 41 90
Fax +49(0)211 - 679 88 87
UST-ID-Nr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
E-Mail: info@guefa.de
Internet: <http://www.guefa.de>
Geschäftsführer: Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf
Beiratsvorsitzender: Edouard A. Stöckli

Vertragsnummer: _____

BERECHTIGUNGSVERTRAG

zwischen dem/der unterzeichnenden Berechtigten in seiner/ihrer Funktion als

Urheber/in bzw. ausübende/r Künstler/in _____
(genaue Berufsbezeichnung angeben)

geb. am _____ Vorname, Name _____
(evtl. Pseudonym angeben)

Str. _____ PLZ _____ Ort _____

- nachstehend Rechtsinhaber genannt -

und

der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit
beschränkter Haftung in Düsseldorf

- nachstehend GÜFA genannt -

§1

Der Rechtsinhaber überträgt hiermit der GÜFA als Treuhänderin für die Bundesrepublik Deutschland (D), Österreich (A), Schweiz (CH), Liechtenstein (FL), sowie die Länder Niederlande (NL), Belgien (B), Luxemburg (L), Frankreich (F), Italien (I), Spanien (E), Portugal (P), Großbritannien (GB), Irland (IRL), Dänemark (DK), Finnland (SF), Schweden (S), Norwegen (N), Polen (PL), Tschechische Republik (CZ), Slowakische Republik (SK), Ungarn (H), Griechenland (GR), Türkei (TR), Estland (EE), Lettland (LV), Litauen (LT), Rumänien (RO), Bulgarien (BG), Israel (IL), GUS-Staaten: Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, die im gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden Vergütungsansprüche für das Vermieten und Verleihen von Videofilmen und Multimediaprodukten (Videogramme) gem. § 27 Abs. 1 UrhG, die Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG und § 54 Abs. 1 UrhG.

(1) Der Rechtsinhaber garantiert den Bestand und wirksamen Übergang der übertragenen Rechte und verpflichtet sich, sich jeder eigenen Wahrnehmung dieser Rechte zu enthalten.

(2) Art und Umfang der von der GÜFA wahrzunehmenden Rechte können vom Rechtsinhaber nach seiner Wahl eingeschränkt sowie räumlich begrenzt werden. Einschränkungen oder Begrenzungen sind vom Rechtsinhaber für den jeweils in Betracht kommenden Filmtitel als besondere Vereinbarung (siehe § 13) gesondert und unmissverständlich festzulegen.

(3) Der Rechtsinhaber übernimmt die Gewähr dafür und versichert ausdrücklich, dass Inhalt, Weitergabe, Verbreitung, Besitz, öffentliche Vorführung, Wiedergabe, Zugänglichmachung und Sendung der der GÜFA zur Wahrnehmung übertragenen Filme nicht gegen geltende Strafvorschriften, insbesondere die § 184 ff StGB oder andere Weitergabe, Verbreitung, Besitz, öffentliche Vorführung, Wiedergabe, Zugänglichmachung und Sendung von Sex-Filmen betreffende und regelnde Vorschriften verstößt.



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 23 04 64 • 40088 Düsseldorf
Vautierstr. 72 • 40235 Düsseldorf

Tel. +49(0)211 - 91 41 90
Fax +49(0)211 - 679 88 87
UST-ID-Nr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
E-Mail: info@guefa.de
Internet: <http://www.guefa.de>
Geschäftsführer: Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf
Beiratsvorsitzender: Edouard A. Stöckli

- 2 -

§2

Die GÜFA ist berechtigt, die ihr vom Rechtsinhaber übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und über den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte an Dritte ganz oder zum Teil weiter zu übertragen, unerlaubte Handlungen zu verfolgen und die ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der GÜFA zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Namen geltend zu machen.

§3

Der Rechtsinhaber verpflichtet sich, der GÜFA für alle unter diesen Vertrag fallenden Filme auf den von ihr ausgegebenen Formularen, insbesondere unter Angabe des Titels und der Kategorie der Filme, der Namen der Produzenten, anzumelden. Der Rechtsinhaber verpflichtet sich ferner, die Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich seiner Rechtsinhaberschaft auf Verlangen der GÜFA nachzuweisen. Für Filme, die der Rechtsinhaber nicht ordnungsgemäß anmeldet, verliert er gegenüber der GÜFA den Anspruch auf Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung. Der Rechtsinhaber verpflichtet sich, der GÜFA für die Feststellung seiner Berechtigung jede erforderliche Auskunft zu erteilen und keine Rechte in die GÜFA einzubringen, an denen ihm die in § 1 bezeichneten Vergütungsansprüche nicht zustehen.

§ 4

(1) Der Gesellschaftsvertrag der GÜFA sowie der vom Beirat zu beschließende Verteilungsplan sind Bestandteil dieses Vertrages. Beschließt die Gesellschaft die Abänderung des Gesellschaftervertrages oder dieses Berechtigungsvertrages, oder beschließt der Beirat die Abänderung des Verteilungsplanes, so werden auch diese Abänderungen Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Sollte der Rechtsinhaber eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, soweit durch sie die Grundsätze über die Verteilung der Einnahmen nach § 4 des Gesellschaftsvertrages berührt werden oder eine Änderung des Berechtigungsvertrages sowie des Verteilungsplanes nicht billigen, so steht ihm das Recht zu, diesen Berechtigungsvertrag bei Inkrafttreten der nicht gebilligten Änderung fristlos schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Kündigende Kenntnis von der beschlossenen Änderung erlangt hat oder hätte erlangen müssen, erklärt wird.

§ 5

Der Rechtsinhaber verpflichtet sich, jeden Wechsel seines Wohnsitzes unverzüglich der GÜFA anzuzeigen. Wird die Anzeige der Adressenänderung vom Rechtsinhaber oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen, kann der Beirat über die Verwendung der bis zur Beendigung des Vertrages etwa vorhandenen Guthaben des Rechtsinhabers nach eigenem Ermessen bestimmen, sofern der Rechtsinhaber oder seine Rechtsnachfolger bis dahin keine eigene Verfügung getroffen haben.

§ 6

Der Rechtsinhaber wird zur Deckung der Verwaltungskosten, die der GÜFA durch die Verwertung der übertragenen Rechte jährlich entstanden sind, unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet. Dieser Kostensatz wird vor jeder Jahresausschüttung der GÜFA von der dem Rechtsinhaber zustehenden Zahlung vorher in Abzug gebracht.

§ 7

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag der GÜFA oder dieser Vertrag abweichende Bestimmungen enthält.

- 3 -



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 23 04 64 • 40088 Düsseldorf
Vautierstr. 72 • 40235 Düsseldorf

Tel. +49(0)211 - 91 41 90
Fax +49(0)211 - 679 88 87
UST-ID-Nr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
E-Mail: info@guefa.de
Internet: <http://www.guefa.de>
Geschäftsführer: Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf
Beiratsvorsitzender: Edouard A. Stöckli

- 3 -

§ 8

Der Rechtsinhaber verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesem Berechtigungsvertrag eine Vertragsstrafe an die GÜFA im Betrag zwischen EUR 2.500,00 und EUR 5.000,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert und fünftausend) zu zahlen, deren Höhe von der GÜFA unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung gleich liegender Fälle entsprechend der Schwere einer festgestellten Pflichtverletzung festgesetzt wird. Bei Verstößen des Rechtsinhabers gegen die §§ 1, 3 und 4 bleibt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche der GÜFA ausdrücklich vorbehalten.

§ 9

(1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom zunächst für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht 6 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um 3 Jahre.

(2) Mit Beendigung dieses Vertrages fallen die Rechte, die der GÜFA zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen wurden, an den Rechtsinhaber zurück, ohne dass es einer weiteren rechtsgeschäftlichen Rückübertragung dieser Rechte bedarf.

§ 10

Wird die GÜFA aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Ende des Vierteljahres, in dem der Auflösungsbeschluss wirksam geworden ist, als gekündigt.

§ 11

Der Erfüllungsort dieses Vertrages ist der Sitz der GÜFA. Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht.

§ 12

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GÜFA.

§ 13

Besondere Vereinbarungen:

(1) Eine Einschränkung der in § 1 genannten Rechte und Ansprüche erfolgt in der jeweiligen Einzelfilmanmeldung (gem. Länder-Schlüssel-Tabelle).

Düsseldorf,

....., den

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
- Geschäftsführung -

der Rechtsinhaber